



Satzung für die Benutzung der städtischen KiM-Kita

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) und von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung für die Benutzung der städtischen KiM-Kita

§ 1 **Trägerschaft und Rechtsform**

- 1) Die Stadt Penzberg ist Träger der nach Art. 3 und 9 des bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes anerkannten städtischen Kindertagesstätte in Penzberg.
- 2) Die Stadt betreibt und unterhält diese Kindertagesstätte mit Krippe, Kindergarten, Waldkindergarten und Hort für die Kinder ihres Stadtgebietes als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

§ 2 **Aufgaben der Kindertagesstätte**

Die Kindertagesstätte ist eine außerschulische Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem nach § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung vorgesehenen Aufnahmezeitpunkt, bis zum festgelegten Vertragsende, i. S. d. § 7 dieser Satzung. Die Kindertagesstätte nimmt die in den Art. 4, 10, 11, 12, 13 und 15 des BayKiBiG, ergänzt durch die Ausführungsverordnung, näher bezeichneten Aufgaben wahr.

§ 3 **Einrichtungsleitung, Elternbeirat**

- 1) Die Einrichtungsleitung, sowie die stellvertretende Einrichtungsleitung, wird von der Stadt Penzberg als Träger der Kindertagesstätte bestellt.
- 2) Die Kindertagesstätte hat gern. Art. 14 BayKiBiG einen Elternbeirat, der die in dieser gesetzlichen Bestimmung genannten Aufgaben erfüllt.

§ 4 **Aufnahme**

- 1) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- 2) Für die Aufnahme ist eine Anmeldung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages erforderlich.
- 3) Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn des Betreuungsjahres (01.09-31.08.) und ist ausschließlich online über das Bürgerserviceportal der Stadt Penzberg möglich. Der Anmeldezeitraum ist stets der Monat März. Es gilt der im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeitraum. Dies bedeutet, dass für Kinder, die den Bereich (von Krippe in den Kindergarten, vom Kindergarten in den Hort) wechseln möchten eine Neuanmeldung über das Portal erforderlich ist.



- 4) Kann der Abschluss eines Betreuungsvertrages z. B. bei Vollbelegung der Einrichtung nicht erfolgen, wird die Anmeldung über das Online-Portal abgelehnt und somit an die nächste Kindertageseinrichtung auf der Prioritätenliste weitergereicht. Beim Freiwerden von Plätzen erfolgt die Vergabe nach Maßgabe der Vergaberegulung unter Abs. 12 dieses Paragraphen
- 5) Eine spätere Anmeldung im laufenden Kalenderjahr ist grundsätzlich nur online über das städtische Bürgerserviceportal möglich.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu machen, die Online im Anmeldeformular aufgeführt sind. Die personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- 7) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder und den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der bzw. den Personensorgeberechtigten entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Träger. Der bzw. die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme baldmöglichst online über das städtische Bürgerserviceportal verständigt.
- 8) Bei Aufnahme eines Kindes bzw. vor Beginn der Betreuung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zudem ist nachzuweisen, dass zeitnah eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz, des Kindes erfolgt ist. Des Weiteren muss das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden.
- 9) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum Beginn eines Betreuungsjahres, ist jedoch generell monatlich möglich.
- 10) Aufgenommen werden in der Regel nur Kinder, die zum Aufnahmetag
 - a. ihren Wohnsitz in Penzberg haben (die Gastkinderregelung unter §5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt).
 - b. in die Krippe das 1. Lebensjahr vollendet haben.
 - c. in den Kindergarten das 3. Lebensjahr vollendet haben oder bei Aufnahme zum September dies bis spätestens 31.12. tun.
 - d. in den Hort eine SVE (Schulvorbereitende Einrichtung), ein SFZ (Sonderpädagogisches Förderzentrum) oder eine Grundschule besuchen.
- 11) Eine Aufnahme erfolgt nur, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Höchstzahl, der in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder, richtet sich nach der aktuell gültigen Betriebserlaubnis.
- 12) Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, sowie Kinder im bevorstehenden letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sind bei der Vergabe von Kindergartenplätzen vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen erfolgt die Vergabe, geltend auch für Kinder, die innerhalb der Einrichtung in eine andere Altersgruppe wechseln, vorrangig an Kinder,



- a. deren Aufnahme das Jugendamt veranlasst (Maßnahme des SGB VIII)
 - b. deren Mütter, bzw. Väter alleinerziehend und berufstätig sind. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird,
 - c. deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d. aus pädagogischen Gründen bzw. mit besonderen Bedürfnissen.
 - e. Unter Berücksichtigung der Punkte a) bis d), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.
 - f. Ansonsten erfolgt die Aufnahme nach dem Alter des Kindes.
- 13) Eine Verlängerung der Buchungszeit ist unter Berücksichtigung organisatorischer Belange der Kindertagesstätte mit vorherigem schriftlichem Antrag jeweils zum 1. des Folgemonats möglich. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist während des Betreuungsjahres nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 14) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 5 Gastkinder

- 1) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Penzberg haben, aufgenommen werden, wenn ein Platz verfügbar ist und auch keine weiteren Anmeldungen von Kindern aus Penzberg vorliegen. Dabei wird vorausgesetzt, dass sämtliche Penzberger Kinder einen Betreuungsplatz erhalten haben.
- 2) Die Anmeldungen und der Betreuungsvertrag enden jeweils zum Ende eines Betreuungsjahres. Bei Nichtberücksichtigung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.
- 3) Bei einer gewünschten Fortsetzung des Vertragsverhältnisses hat eine erneute Anmeldung im Rahmen der jährlichen zentralen Betreuungsplatzanmeldung zu erfolgen.

§ 6 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 7 Öffnungs- und Schließzeiten

- 1) Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:

Bereich	Montag bis Donnerstag	Freitag
Krippe	07.00 – 16.30 Uhr	07.00 – 16.00 Uhr
Kindergarten	07.00 – 16.30 Uhr	07.00 – 16.00 Uhr
Waldkindergarten	08:00 – 13.30Uhr	08:00 – 13.30Uhr
Hort (Schulzeit)	11.30 – 16.30 Uhr	11.30 – 16.00 Uhr
Hort (Ferienzeit)	07.30 – 16.30 Uhr	07.30 – 16.00 Uhr

- 2) Die Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen werden von der Einrichtungsleitung nach Bedarf festgelegt.
- 3) Die Verantwortung für den Weg zur und von der Kindertagesstätte liegt bei den



Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt erst bei der Übergabe des Kindes in der Gruppe und endet mit der Abholung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten. Im Hortbereich mit betreten bzw. verlassen der Einrichtung.

- 4) Die Kindertageseinrichtung kann an maximal 20 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
- 5) Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

§ 8

Besuch der Einrichtung

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Kindertagesstätte, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit, regelmäßig besucht sowie pünktlich gebracht und abholt wird. Ist ein Besuch der Einrichtung nicht möglich, ist diese unverzüglich zu verständigen.
- 2) Erkrankt ein Kind, müssen die Personensorgeberechtigten es bis zur vollen Genesung zu Hause behalten. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich der Leitung mitzuteilen. In strittigen Fällen kann verlangt werden, dass eine ärztliche Vorstellung erfolgt. Desgleichen ist mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit leidet.
- 3) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- 4) Wenn das Kind nicht von einer Personensorgeberechtigten abgeholt werden kann, muss eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden, welche anderen Personen das Kind abholen können. Sollte das Kind von einer Fahrgemeinschaft mitgenommen werden, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Für Hortkinder kann schriftlich die Erlaubnis hinterlegt werden, dass diese selbstständig vom Hort nach Hause gehen.

§ 9

Ausschluss eines Kindes aus der Einrichtung

- 1) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch eines Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet, bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist
- 2) Werden die Satzungen bzw. die Konzeptionen der Kindertagesstätte von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Einrichtungsleitung. Das Kind muss nach Aufforderung vom Pädagogischen Personal umgehend von den Eltern abgeholt werden.
- 3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen oder das Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden wiederholt unangemessen ist.
- 4) Die Suspendierungen haben keine Gebührenermäßigung zur Folge.



§ 10 Kündigung, Beendigung

- 1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. In den Monaten Mai, Juni und Juli ist ein Austritt in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) zulässig.
- 2) Der Träger kann den Vertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Kindertageseinrichtung hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn
 - a. durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
 - b. die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit ihren Kostenbeiträgen in Verzug sind,
 - c. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
 - e. die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen dieser Satzung, der Gebührensatzung oder der Konzeptionen für die Tageseinrichtung verstoßen,
 - f. sonstige schwerwiegende Gründe, die beim Kind oder bei den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen.
- 3) Der Betreuungszeitraum endet jeweils zum im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeitende, hier ist keine gesonderte Kündigung erforderlich.
- 4) Bei Wegzug während des Betreuungsjahres endet der Betreuungszeitraum mit Ende des Monats, in dem das Kind melderechtlich abgemeldet wird. Eine schriftliche Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist erforderlich. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten kann das Betreuungsverhältnis bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres aufrecht erhalten bleiben.

§ 11 Mittagessen

- 1) Kinder die die Krippe oder den Kindergarten über 12.30 Uhr hinaus besuchen, erhalten grundsätzlich ein kostenpflichtiges Mittagessen. Für Hortkinder ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- 2) Die Personensorgeberechtigten bestellen das Essen nach Erhalt der Zugangsdaten über das Bestellsystem des Caterers selbständig. Die Bestell- und Abbestellzeiten sind flexibel mit dem Caterer vereinbart.

§ 12 Unfallversicherung

- 1) Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Kommunale Unfallversicherung Bayern bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).



- 2) Versicherungsschutz besteht:
 - a. auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
 - b. während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - c. bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.
- 3) Die gesetzliche Unfallmeldung schließ/t/en zudem die Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberufliche tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 13 Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind in einer gesonderten Kindertagesstättengebührensatzung geregelt.

§ 14 Mitarbeit und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten

- 1) Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.
- 2) Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen (Art. 14 Abs. 3 - 7 BayKiBiG). Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und beratend gehört.
- 3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gern. Art. 26 a BayKiBiG insbesondere folgende Daten und Änderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen:
 - a. Name und Vorname des Kindes,
 - b. Geburtsdatum des Kindes,
 - c. Geschlecht des Kindes,
 - d. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland),
 - e. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - f. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
 - g. Inanspruchnahme des Einschulungskorridors und
 - h. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz).
- 4) Wer entgegen Art. 26 a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (siehe dazu Art. 26 b BayKiBiG).
- 5) Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden
 - a. Änderung der Adresse/ des Hauptwohnsitzes,
 - b. Veränderung in den sorgerechtlichen Verhältnissen,
 - c. Änderung der Bankverbindung und
 - d. Änderung von Telefonnummern.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind zudem verpflichtet, schnellstmöglich einen



Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Personensorgeberechtigten mitteilen, ob, gegebenenfalls durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

- 7) Bei Inanspruchnahme einer einrichtungsübergreifenden Geschwisterermäßigung ist der Betreuungsvertrag/sind die Betreuungsverträge oder ein anderer geeigneter Betreuungsnachweis der anderen ortsansässigen Kindertagesstätte/n vorzulegen.

§ 15 Sonstiges

- 1) Der Besuch der Kindertagesstätte und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 2) Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum des Trägers ist Ersatz zu leisten.

§ 16 Umsatzsteuerklausel

- 1) Gern. § 4 Nr. 23 UStG sind entstehende Umsätze für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, sowie Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Kindern in der Kindertageseinrichtung steuerfrei.
- 2) Sollten Leistungen oder Teile hiervon unter der Anwendung des § 2b UStG in seiner jeweils neuesten Fassung steuerbar und steuerpflichtig sein, stellt die Stadt Penzberg die gesetzliche Mehrwertsteuer (nachträglich) in Rechnung

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungssatzungen außer Kraft.

Penzberg, den 01.07.2026
STADT PENZBERG


Thomas Kopf
Erster Bürgermeister

